

formellen Voraussetzung abhängig mache, daß sämtliche materielle Merkmale eines Checks in dem Papier selbst in irgend einer mehr oder minder bestimmten Form zum Ausdruck kommen müssen, könne nicht als zutreffend erachtet werden, es würde jedoch auch in dem Falle, wenn das von der Steuerbehörde behauptete formelle Erforderniß vom Gesetze wirklich aufgestellt wäre, die vorliegende Urkunde demselben genügen; allerdings seien in derselben die ihr zu Grunde liegenden materiellen Verhältnisse nicht ausdrücklich bezeichnet. Dennoch aber trete die Urkunde in einer Form auf, welche bei jeder mit den Gebräuchen des kaufmännischen Checkverkehrs vertrauten Person einen Zweifel darüber ausschließen müsse, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlung besorgenden Bankhause handle.

Die von dem kgl. Steuerkollegium angebrachte Revision macht nun geltend: die Ansicht der Vorinstanz, daß zur Anwendung der Befreiungsbestimmung Biff. 1 schon das materielle Zutreffen der im Gesetz hervorgehobenen Merkmale eines Checks genüge, sei rechtsirrtümlich, es sei vielmehr erforderlich, „daß sämtliche materiellen Merkmale eines Checks in dem Papiere mehr oder weniger bestimmt zum Ausdruck kommen;“ dies treffe jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, denn wenn auch die fragliche Urkunde einem Checkbuche entnommen zu sein scheine und wenn auch aus der äußeren Beschaffenheit derselben sich schließen lasse, daß das angewiesene Bankhaus Zahlungen des Ausstellers besorge, so lasse sich doch aus der Urkunde nicht entnehmen, daß der Aussteller über sein Guthaben disponire:

Diese Einwendungen sind ohne Erfolg. Eine Prüfung der nicht unbedenklichen Ansicht der Vorinstanzen, daß eine an sich unter § 24 Abs. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes fallende Anweisung schon dann steuerfrei sei, wenn die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dem Begriffe eines Checks im Sinne der Befreiungsbestimmung Biff. 1 entsprächen, kann unterlassen werden, denn auf einem diesfallsigen Rechtsirrtum beruht das Urtheil nicht, weil die Vorinstanzen event. für erwiesen erklärt hat, daß die materiellen Erfordernisse eines Checks und namentlich auch die Disposition über ein Guthaben aus der Urkunde selbst ersichtlich seien. Durch diese Feststellung wird das Urtheil getragen. Dieselbe kann, soweit sie auf der tatsächlichen Beurtheilung der Form und des Inhalts der fraglichen Urkunde beruht, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterzogen werden, es muß daher der Einwand der Revision, daß die Disposition über ein Guthaben aus der Urkunde nicht entnommen werden könne, unberücksichtigt bleiben. In rechtlicher Beziehung aber liegen gegen jene Feststellung Bedenken nicht vor. Es ist hiernach das, was die Revision zur Anwendung der Befreiungsbestimmung Biff. 1 für erforderlich erklärt, festgestellt. Die Ansicht, daß in der Urkunde das Wort Check selbst gebraucht oder daß mit ausdrücklichen Worten gesagt sein müsse, daß die Urkunde eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen derselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute sei und daß ein Schluß hierauf aus anderen Merkmalen der Urkunde unzulässig sei, ist von der Revision selbst nicht aufgestellt worden. Eine solche Ansicht wäre auch rechtlich nicht haltbar. Denn wenn man auch unterstellt, daß die Steuerbefreiung nur dann begründet sei, wenn die Urkunde nicht nur materiell, d. h. in ihrer wirklichen sachlichen Grundlage eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause ist, sondern auch als eine Anweisung dieser formell sich darstellt, nämlich die materiellen Erfordernisse eines Checks zum Ausdruck bringt, so muß doch jedenfalls, da eine bestimmte Form, sei es in Worten oder äußerer Gestaltung, hierfür nicht vorgeschrieben ist, für genügend gehalten werden, wenn das Ganze der Urkunde, so wie sie vorliegt, darüber keinen Zweifel läßt, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf das Guthaben des

Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handelt.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Die Magdeburger Handelskammer hat folgendes Schreiben an die Provinzial-Steuerdirektion in Hannover gerichtet:

Hiesige Zuckergärtner haben uns in jüngster Zeit mehrfach zur Kenntnis gebracht, daß sie wegen unrichtiger Deklaration bei dem Zollamt Harburg zur Verantwortung gezogen sind. Die betreffenden Firmen führen bei uns darüber Klage, daß bei diesem Zollamt die Abfertigung von Zucker erschwert wird und glauben, daß das dort geübte Verfahren der Musterung der Natur der Ware nicht entspricht. Es wird uns darüber geschrieben: „Alle Partien, welche unter 91 pCt. und zuweilen sogar auch solche, die noch etwas darüber polarisieren müssen zur Revision ausgeladen werden, damit aus jedem einzelnen Sack eine Probe zur Ansicht gezogen werden kann. Erscheint dann der Zucker dem Ansehen nach als nicht genügend polarisirend, so wird aus einem beliebigen Sack die ganze Partie nach Hannover zur Polarisation bemüht.“ Ob es im Interesse einer schnellen Abfertigung möglich ist, auf das Ausladen der ganzen Partie zu verzichten, können wir nicht beurtheilen. Dagegen glauben wir allerdings, daß die Art der Bemusterung nicht dem Charakter der Ware entspricht. Eine Partie Nachprodukte setzt sich meist aus mehreren kleineren Partien zusammen, welche auf der Fabrik oder auch vom Händler durcheinander gemischt werden. Es kann hierbei vorkommen, daß einige Säcke weniger gut gemischte Ware enthalten, es ist aber besonders nicht zu vermeiden, daß von den kleinen Syrupsklumpchen, welche aus geringem Nachprodukt nie ganz entfernt werden können, durch Zufall mehrere in einen Sack gerathen sind. Demnach kann das Muster, welches aus einem Sack gezogen ist, nie die ganze Partie repräsentieren. Wir erlauben uns daher, das ganz ergebnisste Erfuchen zu stellen, daß die Bemusterung dort so vorgenommen werde, wie den vereideten Probenehmern die Musterung vorgeschrieben ist, welche aus dem zehnten Theile der Säcke mittelst Stechers aus der Mitte des Sackes Probe ziehen, die sämtlichen Proben sorgfältig mischen, indem sie etwa vorhandene Syrupsklumpchen zerkleinern und gleichmäßig vertheilen. Aus der so gewonnenen Probe wird ein Theil für die chemische Untersuchung entnommen. Wir glauben nicht, daß dem Staate hierbei ein Nachtheil erwächst, da doch der Zucker nach einer so gewonnenen Probe im Handel berechnet wird. Für den Fall, daß Zucker schlecht gemischt erscheint, und viele Klumpen enthält, besteht unseres Wissens ein Ministerialerlaß vom 24. August 1886, welcher das Stirzen einer gewissen Zahl von Säcken und das sorgfältige Durchmischen derselben unter Zerkleinerung der Klumpen vorschreibt. Auf diese Verordnung bitten wir ergebenst, das Steueramt in Harburg hinzuweisen zu wollen und glauben, daß es dabei genügt, den 20. Theil der Säcke zu stürzen. Ferner wird Klage geführt, daß zu viel Zeit (oft 8 Tage) vergeht, bis die Polarisation der nach Hannover gesandten Proben in Harburg bekannt wird. Vielleicht empfiehlt es sich, diese Muster nicht nach Hannover, sondern nach Hamburg zu senden, wo die vereideten Chemiker Dr. Hempel und Dr. Thom besonders der Erstere, mit Zuckeruntersuchungen vertraut sind. Dann würde am Tage nach Absendung des Musters das Ergebnis in Harburg bekannt sein. Eine recht baldige Anerkennung läge sehr im Interesse des beteiligten Handels und bitten wir, unsere Wünsche wohlmeinend berücksichtigen zu wollen.

Ein Antrag des Magistrats zu Magdeburg an die Provinzial Steuer-Direktion zu Magdeburg, betrifft die Ausstellung Lombardfähiger Lagerscheine für die in den Zuckerspeichern lagernde Ware. Die gegenwärtige Form der hiesigen Lagerscheine für Zucker ist bekanntlich ganz unlombardfähig.